

Kurztitel

Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 353/1995

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

24.05.1995

Außerkrafttretensdatum

28.12.2015

Text**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die in § 2 angeführten, ortsfest betriebenen Dampfkessel und regelt

1. den Betrieb von Dampfkesseln ohne ständige Beaufsichtigung (BOSB),
2. den zeitweiligen Betrieb mit herabgesetzten (Anm.: richtig: herabgesetzten) Werten der Betriebsparameter,
3. den Betrieb von Dampfkesseln mittels Fernüberwachung,
4. die Anforderungen an Speise- und Kesselwasser und
5. die Aufstellung von Dampfkesseln.

(2) Dampfkessel der Gruppe I und Dampfkessel mit einem Rauminhalt kleiner gleich 21 sind in Übereinstimmung mit den §§ 8 und 9 des Kesselgesetzes sachgemäß aufzustellen und zu betreiben, Die Bestimmungen der §§ 3 bis 12 sind auf diese Dampfkessel nicht anzuwenden.

(3) Als Rauminhalt gilt der Wassereinhalt bis zur NW-Marke (niedrigster Wasserstand) und bei Durchlaufkesseln der Gesamtrauminhalt.

(4) Das Druckinhaltsprodukt ist das Produkt aus dem festgesetzten höchsten Betriebsdruck in Bar und dem Rauminhalt in Liter.

(5) Eine Dampfkesselanlage im Sinne dieser Verordnung umfaßt insbesondere im engen räumlichen Zusammenhang stehende Dampfkessel, deren Ausrüstung, Ausdehnungsgefäße sowie die Anlageteile verbindenden Rohrleitungen.